

## **Schriftliche Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Eckard Graage (CDU) vom 28.01.21

### **und Antwort des Senats**

**Betr.:** Umgang der Verwaltung mit Alternativplanungen, Widersprüchen und Einleitung rechtlicher Schritte von Bürgern in einem Bebauungsplanverfahren

**Einleitung für die Fragen:**

*Grundsätzlich ist das Verfahren zur Aufstellung von Bebauungsplänen im Baugesetzbuch geregelt.*

*Ein Bebauungsplanverfahren beginnt in der Regel formlos mit einem Planungsanstoß.*

*Soll ein Bebauungsplan aufgestellt oder geändert werden, so wird hierzu ein Beschluss durch die Bezirksamtsleitung gefasst und veröffentlicht.*

*Mit der öffentlichen Plandiskussion wird die im § 3 Absatz 1 BauGB vorgeschriebene frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt, welche den Betroffenen und interessierten Bürgern die Möglichkeit gibt, zu den Entwürfen Stellung zu nehmen.*

*Auf der Grundlage der ausgewerteten öffentlichen Plandiskussion wird ein Bebauungsplanentwurf mit Gesetzestext und Begründung erstellt sowie mit den Behörden und den sonstigen Trägern öffentlicher Belange abgestimmt.*

*Danach wird der Bebauungsplanentwurf für die Dauer eines Monats im Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung des jeweiligen Bezirksamtes öffentlich ausgelegt, damit Bürger Anregungen als Stellungnahme zu Protokoll geben oder schriftlich einreichen können.*

*Alle Stellungnahmen werden geprüft und mit dem Planungsausschuss sowie den Fachbehörden beraten und abgewogen. Führt die Berücksichtigung der Stellungnahmen zu wesentlichen Änderungen des Plans, kann die erneute öffentliche Auslegung erforderlich werden. Die Bezirksversammlung beschließt in Kenntnis der vorgebrachten Stellungnahmen anschließend über den Bebauungsplanentwurf.*

*Der Bebauungsplan wird durch die Bezirksamtsleitung festgestellt und tritt nach Veröffentlichung in Kraft.*

*Es kann auch vorkommen, dass Bürger keine einzelne Stellungnahme zum Bebauungsplanentwurf abgeben, sondern umfangreiche Alternativplanungen im Laufe des Bebauungsplanverfahrens einreichen, Widersprüche stellen oder auch rechtliche Schritte einleiten.*

*Ich frage den Senat:*

**Frage 1:** *Bis zu welchem Zeitpunkt im Bebauungsplanverfahren können Bürger umfangreiche Alternativplanungen einbringen?*

**Antwort zu Frage 1:**

Alternativplanungen können, unabhängig vom Umfang, bis zum Ende der Beteiligungsfrist der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) eingebracht werden.

**Frage 2:** *Wie muss mit umfangreichen Alternativplanungen in einem Bebauungsplanverfahren vonseiten der Verwaltung umgegangen werden? Bitte die detaillierten Verfahrensschritte angeben.*

**Antwort zu Frage 2:**

Die Gemeinde hat alle vorgebrachten Äußerungen beziehungsweise Stellungnahmen, ungeachtet deren Umfangs, zu prüfen und in ihre Abwägungsentscheidung miteinzu beziehen. Die Abwägungsentscheidung wird innerhalb der Verwaltung erarbeitet, in behördeninternen Arbeitskreisen abgestimmt und im Rahmen der Feststellung des Bebauungsplans dem zuständigen Gremium zur Beschlussfassung vorgelegt.

**Frage 3:** *Gibt es Fristen, in denen die in der Antwort zu Frage 2 genannten Verfahrensschritte erfolgen müssen? Wenn ja, welche? Bitte für jeden einzelnen Verfahrensschritt auflisten.*

**Antwort zu Frage 3:**

Nein.

**Frage 4:** *Können Bürger im Bebauungsplanverfahren gegen die Entscheidungen der Verwaltung Widersprüche einlegen? Wenn ja, gibt es Fristen, bis wann Widersprüche eingelegt werden müssen, und wie lauten diese Fristen?*

**Frage 5:** *Wie wird mit Widersprüchen von Bürgern gegen die Entscheidungen der Verwaltung verfahren? Bitte die detaillierten Verfahrensschritte der Verwaltung angeben.*

**Antwort zu Fragen 4 und 5:**

Entscheidungen der Verwaltung innerhalb des Bebauungsplanverfahrens sowie im Rahmen der Abwägung öffentlicher und privater Belange (§ 1 Absatz 7 Baugesetzbuch) stellen keine Verwaltungsakte im Sinne des § 35 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) dar. Sie können daher nicht einzeln Gegenstand eines Widerspruchs oder einer Klage sein.

**Frage 6:** *Können Bürger gegen die Entscheidungen der Verwaltung auch rechtliche Schritte einleiten? Wenn ja, gibt es Fristen, bis wann rechtliche Schritte eingeleitet werden müssen, und wie lauten diese Fristen?*

**Antwort zu Frage 6:**

Zur gerichtlichen Überprüfung eines Bebauungsplans ist nach seiner Feststellung der Normenkontrollantrag beim Oberverwaltungsgericht zulässig (§ 47 Absatz 1 Nummer 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)). Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung des Bebauungsplans zu stellen (§ 47 Absatz 2 Satz 1 VwGO).

**Frage 7:** *Welche Auswirkungen hat ein Rechtsstreit auf ein laufendes Bebauungsplanverfahren?*

**Antwort zu Frage 7:**

Keine. Siehe Antwort zu 4 und 5.